



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>24</b>
Einhaltung der Kapitalquoten als Voraussetzung für die Kreditvergabe	24
<b>Recht</b>	<b>27</b>
Regulatorische Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie	27
<b>Steuern</b>	<b>29</b>
Steuerliche Entlastung für Unternehmen in Folge der Coronavirus-Pandemie	29
Betriebliches Kontinuitätsmanagement (Business Continuity Management) in der Steuerfunktion	31
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>33</b>

# Editorial

## Erleichterungen für den Finanzsektor

Die weltweite Ausbreitung des COVID-19-Virus stellt neben dem Gesundheits- auch das Wirtschaftssystem vor große Herausforderungen. Die öffentlichen Stellen versuchen mit umfassenden Maßnahmen die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern. So wurden bereits in großem Umfang Liquiditätsprogramme und Arbeitnehmerhilfen beschlossen. Die EZB kauft in großem Umfang [Wertpapiere](#) und [Anleihen](#) des Unternehmenssektors auf.

Die Finanzbranche soll bei ihrem Handeln zur Stabilisierung der Realwirtschaft unterstützt werden. Daher wurden von den europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden bereits verschiedenste Maßnahmen und Entscheidungen getroffen, um die Finanzbranche zu entlasten. So nimmt die [BaFin](#) im Rahmen von FAQs zu den aufsichtlichen und regulatorischen Maßnahmen als Reaktion auf COVID-19 Stellung.

Auch die [EZB](#) versucht in Übereinstimmung mit dem [BCBS](#) mit Unterstützungsprogrammen die Funktionsfähigkeit des Finanzsektors zu erhalten. Aus diesem Grund hat sie den Banken Kapitalentlastungsmaßnahmen i.H.v. 120 Mrd. Euro [gewährt](#), so dass diese die Kapital- und Liquiditätspuffer vollständig zur Verlustabsorption nutzen können. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, Kredite i.H.v. 1,8 Bill. Euro zu finanzieren. Die [BaFin](#) hat ihrerseits diese Ausnahmeregelungen auch für kleine Institute übernommen und passt ihre [Verwaltungspraxis](#) an.

Die [EZB](#) gewährte außerdem den von ihr regulierten Instituten mehr Flexibilität bei der Vergabe von durch öffentliche Unterstützungsmaßnahmen besicherten Darlehen und beim Abbau notleidender Kredite. Im [Gegenzug](#) sollen diese Institute prozyklische Annahmen in ihren Modellen zur Bestimmung der Rückstellungen vermeiden und sich vorzugsweise für die Wahrnehmung der Übergangsregeln von IFRS 9 entscheiden.

Darüber hinaus sieht auch die [EU-Kommission](#) die Kredit- und Finanzwirtschaft in einer zentralen Schlüsselposition. In diesem Zusammenhang wurden in erster Linie Maßnahmen getroffen, die die Auszahlung von Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Krediten beschleunigen. Dafür wurden Mindestanforderungen festgelegt, nach denen nationalstaatliche Maßnahmen grds. als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen angesehen werden. Kredit- und Finanzinstitutionen werden hingegen verpflichtet, die Vorteile etwa von Garantien oder subventionierten Zinssätzen unmittelbar an den Endbegünstigten weiterzugeben und dies mit einem Mechanismus sicherzustellen. Sie müssen daher nachweisen können, dass z.B. höhere Finanzierungsvolumina oder niedrigere Garantieprämien bzw. Zinssätze weitergereicht oder geringere Anforderungen an Sicherheiten vereinbart wurden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihr

Wilhelm Wolfgang

FSNews 4/2020 – Seite 2



**Wilhelm Wolfgang**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgang@deloitte.de](mailto:wwolfgang@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
<b>II. Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1. Sanierung und Abwicklung	5
2. Stresstests	6
3. Governance und Compliance	6
4. Verbraucherschutz	7
<b>III. Geldwäscheprävention</b>	<b>7</b>
<b>IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>8</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	8
2. AnaCredit	9
3. Zulassungsverfahren	9
4. Sonstiges	9
<b>V. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>10</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	13
3. Vermögensanlagen	13
4. Leerverkaufsverordnung	13
5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	15
7. Benchmark-Verordnung	16
8. Transparenzvorschriften	16
9. Ratingverordnung	17
<b>VI. Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>17</b>
<b>VII. Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>18</b>
<b>VIII. Zahlungsverkehr</b>	<b>20</b>
<b>IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>20</b>
<b>X. Versicherungen</b>	<b>21</b>

## I. Eigenmittelanforderungen

### 1. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Verschobene EBA-Aktivitäten: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Konzentration der Banken auf die wichtigsten Operationen vom 25. März 2020

Aufgrund der aktuellen Verbreitung des COVID-19-Virus verlängert die EBA die Konsultationsfrist für die folgenden Entwürfe jeweils um zwei Monate:

- Entwurf von RTS zur Behandlung von Anlagebuchpositionen mit Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken gemäß Art. 325 Abs. 9 CRR (EBA/CP/2020/01, vgl. FSNews 2/2020) – die Frist endet nun am 10. Juni 2020.
- Leitlinien zu geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die die zuständigen oder benannten Behörden einen Systemrisikopuffer gemäß Art. 133 Abs. 5 f) CRD anwenden können (EBA/CP/2020/02, vgl. FSNews 3/2020) – die Frist endet nun am 13. Juli 2020.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zu Liquiditätshorizonten für den Interne-Modell-Ansatz (IMA) nach Art. 325bd Abs. 7 lit. a) bis d) CRR (EBA/RTS/2020/01) vom 27. März 2020

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 7/2019) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Außerdem wurde die Methodik für das Mapping von Indexinstrumenten als Wahlrecht ausgestaltet anstatt einer obligatorischen Verpflichtung. Infolgedessen stünde es den Instituten frei, wahlweise auch die allgemein festgelegte Mapping-Methodik anzuwenden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zu Rückvergleichsanforderungen und Gewinn- und Verlustzuweisungsanforderungen gemäß Art. 325bf Abs. 9 und 325bg Abs. 4 CRR (EBA/RTS/2020/02) vom 27. März 2020

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 7/2019) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

EBA – Finaler Entwurf für RTS über Kriterien zur Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren nach dem Interne-Modell-Ansatz (IMA) gemäß Art. 325be Abs. 3 CRR (EBA/RTS/2020/03) vom 27. März 2020

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 7/2019) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. Die Vorgaben für die Modellierbarkeitsbewertung für Annahmen von parametrischen Modellen für Kurven, Flächen oder Würfeln wurden praxistauglicher gestaltet. Ihre Anwendung wurde darüber hinaus näher erläutert. Hierdurch sollen Verzerrungen vermieden werden, die bei der Nutzung von wenigen Buckets entstehen können. Außerdem wurden qualitative Anforderungen für die Überprüfbarkeit der von Drittanbietern zur Verfügung

gestellten Preise ergänzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

## 2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Herabsetzung der Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers \(IFR 2-QA 2102-2020/0002\) vom 31. März 2020](#)

Die Quote für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer wurde mit Wirkung zum 1. April 2020 von 0,25% (vgl. [FSNews 8/2019](#)) auf 0% abgesetzt. Durch die daraus resultierende Freisetzung von Kapital werden Banken in die Lage versetzt, flexibler, der gegenwärtigen Situation entsprechend, agieren zu können. Diese Quote ist ab dem 1. April 2020 bei der Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anzuwenden.

## II. Risikomanagement

### 1. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Bewertungshandbuch für Zwecke der Abwicklung – Kapitel 10 Management-Informationssysteme \(EBA/Rep/2020/10\) vom 10. März 2020](#)

Das Handbuch richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und dient der Vereinheitlichung von Abwicklungspraktiken. Seitens der EBA wird erwartet, dass die nationalen Aufsichtsbehörden in der Planungsphase bei der Bewertung der Abwicklungssituation der Institute diesen Hinweisen folgen. Die „Best Practices“-Vorgaben konzentrieren sich v.a. auf interne Bewertungsmodelle, Data-Lexika zu Benchmarkingzwecken und deren Zusammenspiel, interne Datenaggregationsfähigkeiten sowie deren Überwachung. Ergänzend wurden weitere Erläuterungen in drei Anhängen zum [Daten-Lexikon](#), zu seiner [Verwendung](#) und der [Vereinbarkeit](#) von Informationen und Daten mit den Bewertungsansätzen, angehängt.

[BGBl. – Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute vom 12. März 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Entwurfssfassung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurden v.a. redaktionelle Änderungen vorgenommen. Institute haben quantitative und qualitative Indikatoren sowie angemessene Schwellenwerte in ihren Sanierungsplänen festzulegen. Die Indikatoren haben hierbei festgelegte Mindestkategorien abzudecken. Bestimmt ein Institut keine Indikatoren für eine solche mindestens abzudeckende Kategorie, muss dies neuerdings nachvollziehbar begründet werden. Sofern freiwillig weitere Kategorien berücksichtigt werden, sind diese nunmehr mindestens durch marktbasierende und makroökonomische Indikatoren abzudecken. Klargestellt wurde, dass die testweise angenommenen Belastungsszenarien schwer genug sein müssen, um die Wirksamkeit der Sanierungsoptionen und die Zweckmäßigkeit der Indikatoren bei der Notfallplanung prüfen zu können. Näher konkretisiert wurde die Widerrufsmöglichkeit in Bezug auf Befreiungen von Instituten, die institutsspezifischen Sicherungssystemen angehören. Die Verordnung wurde am 31. März 2020 im BGBl. 2020 Nr. 15 Teil I S. 644 ff. veröffentlicht und trat am 1. April 2020 in Kraft.

[BGBl. – Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des WpHG an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach Art. 4a und 10 EMIR vom 19. März 2020](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wurde nunmehr am 27. März 2020 im BGBl. 2020 Teil I Nr. 14 S. 529 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 28. März 2020 in Kraft. Die Änderungen des Versicherungssteuergesetzes traten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

[BaFin – Merkblatt zur Sanierungsplanung vom 31. März 2020](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurden nur kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Anforderungen ergeben sich teilweise aus der [MaSanV](#) vom 31. März 2020.

## **2. Stresstests**

[ESMA – Leitlinien über Stresstestszenarios nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-172 DE\) vom 3. März 2020](#)

Die Leitlinien wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht (vgl. [FSNews 8/2019](#)).

## **3. Governance und Compliance**

[EU-Amtsblatt – Aktualisierung der Empfehlung der EZB zur Dividenden-Ausschüttungspolitik während der COVID-19-Pandemie und der Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/01 \(EZB/2020/19\) vom 27. März 2020](#)

Die ursprüngliche Empfehlung (vgl. [FSNews 2/2020](#)) wurde aufgehoben. Stattdessen wurde festgelegt, dass zumindest bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden gezahlt werden und die Kreditinstitute für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 keine unwiderrufliche Verpflichtung zur Zahlung von Dividenden eingehen sollen. Darüber hinaus sollen Kreditinstitute von Aktienrückkäufen zur Vergütung der Aktionäre absehen. Die Empfehlung gilt sowohl für Institutsgruppen als auch auf unternehmensindividueller Basis. Die EZB will die wirtschaftliche Lage weiterhin bewerten und prüfen, ob eine Aussetzung der Dividenden auch nach dem 1. Oktober 2020 zu empfehlen ist. Die [BaFin](#) folgt der Empfehlung der EZB und bekräftigt ihre Erwartung an Institute, auf Dividendenzahlungen zu verzichten.

[EBA – Erklärung zur Dividendenausschüttung, zum Aktienrückkauf und zur variablen Vergütung vom 1. April 2020](#)

Bereits am 12. März 2020 erklärte die [EBA](#), dass die zuständigen Behörden, soweit wie möglich, die in der bestehenden Regulierung eingebettete Flexibilität in vollem Umfang nutzen sollen. In diesem Zusammenhang geht die EBA davon aus, dass Institute sowohl von der Ausschüttung von Dividenden als auch Aktienrückkäufen zur Vergütung der Aktionäre absehen sollen. Weiterhin sollen die Institute ihre Vergütungspolitik entsprechend den aus der wirtschaftlichen Situation resultierenden Risiken bewerten. Ferner ist die Gewährleistung einer effizienten und umsichtigen Kapitalallokation innerhalb der Bankengruppen von entscheidender Bedeutung und soll von den zuständigen Behörden überwacht werden.

#### 4. Verbraucherschutz

##### [EuGH – Ausübung des Rechts auf Widerruf bei Verbraucherkreditverträgen \(Az. C-66/19\) vom 26. März 2020](#)

Widerrufsklauseln in Verbraucherdarlehensverträgen gelten als unwirksam, sofern diese einen bloßen Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB enthalten, ohne die an den Darlehensnehmer zu übermittelnden Pflichtangaben konkret zu benennen. Hierzu gehört nach Ansicht des Gerichts gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. p) EU/2008/48 v.a. auch die Angabe der Modalitäten zur Berechnung der Widerrufsfrist.

##### [Bundesregierung – Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes \(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG\) vom 23. März 2020](#)

Der Entwurf sieht erweiterte Informationspflichten für die Kreditinstitute vor. Diese umfassen u.a. regelmäßige Informationen zu nicht von der Pfändung umfassten Beiträgen. Außerdem kann jede natürliche Person von ihrem zahlungskontenführenden Kreditinstitut verlangen, dieses als Pfändungsschutzkonto zu führen. Banken dürfen dann weder für die Umstellung des Kontos noch für die [Kontoführung](#), für die Verwaltung der Konten bei Pfändungen oder Prüfungen bzw. Bearbeitungen dieser Pfändungen zusätzliche Entgelte erheben. Im Übrigen wird den Kreditinstituten ein Auslagenersatzanspruch für eine Reihe von zusätzlich eingeführten Mitteilungspflichten gewährt, der zudem unmittelbar aus dem Kontoguthaben realisiert werden kann.

#### III. Geldwäscheprävention

##### [EBA – Verschobene EBA-Aktivitäten: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Konzentration der Banken auf die wichtigsten Operationen vom 25. März 2020](#)

Aufgrund der aktuellen Verbreitung des COVID-19-Virus verlängert die [EBA](#) die Konsultationsfrist für den Entwurf zur Änderung der Leitlinien [JC 201737](#) gemäß Art. 17 und 18 Abs. 4 [EU/2015/849](#) um zwei Monate. Diese handelt von der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Risikofaktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten („Die Risikofaktor-Leitlinien“) ([JC 2019 87](#), vgl. [FSNews 3/2020](#)).

##### [EBA – Erklärung zu Maßnahmen zur Minderung der Risiken von Finanzkriminalität bei der COVID-19-Pandemie vom 31. März 2020](#)

Die EBA hält auch weiterhin daran fest, dass die Finanzkriminalität selbst in Krisenzeiten wie dem Ausbruch von COVID-19 nicht akzeptabel ist und fordert den besonderen Informationsaustausch über neu entstehende Geldwäscherisiken und Risiken aus der Terrorismusfinanzierung. Außerdem legt sie Maßnahmen für die Identifizierung und Bewertung/Anpassung neuer Risiken fest.

#### [FATF – Digitale Identität vom 6. März 2020](#)

Vorgestellt werden Empfehlungen sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für beaufsichtigte Unternehmen und Gesellschaften, die beaufsichtigte Unternehmen als Dienstleister unterstützen. Beaufsichtigte Unternehmen werden danach im Wesentlichen gehalten, sich auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes ein vertieftes Verständnis von digitalen ID-Systemen und der daraus resultierenden Risikolage aufzubauen. Dies soll insbesondere für nicht-persönliche Geschäftsbeziehungen und für den Einsatz von IT-technischen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Betrugsfällen gelten. Von unterstützenden Dienstleistern wird erwartet, dass sie ein Verständnis für die Anforderungen an die Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung erlangen. Außerdem wird angeregt, dass nationale oder internationale Zertifizierungen zum Zuverlässigkeitsniveau digitaler ID-Systeme etabliert werden sollen.

#### [BaFin – Subnationale Risikoanalyse 2019/2020 \(SRA 2.0\) vom 16. März 2020](#)

Analysiert und bewertet werden die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen der inländische Finanzsektor aktuell ausgesetzt ist. Hieraus werden Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Risiken abgeleitet. Grundlage der Risikoanalyse sind nationale und internationale Erkenntnisse aus verschiedenen Quellen. Den Schwerpunkt für die SRA 2019/2020 bilden die im Oktober 2019 veröffentlichte erste „Nationale Risikoanalyse“ (vgl. [FSNews 11/2019](#)) und die [Supranationale Risikoanalyse](#) der EU. Vorgestellt wird v.a. die Einschätzung der Sektorrisiken für Unternehmen der Banken- und Nichtbanken-Finanzbranche. Hierbei werden diese in 14 Subsektoren untergliedert und eine jeweilige Sektorrisikoeinschätzung vorgenommen. Danach wurde lediglich für Kreditinstitute, die keine Groß-, Regional- oder Verbundinstitute sind, Leasinggesellschaften und Versicherungen ein niedriges bis semi-niedriges Risikoniveau festgestellt.

### **IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

#### **1. FINREP/COREP-Reporting**

##### [EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EU/680/2014\) zur Festlegung von ITS für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der CRR \(EU/2020/429\) vom 14. Februar 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2020](#)) wurde am 30. März 2020 im EU-Amtsblatt L 96/1 ff. veröffentlicht. Die Verordnung trat am 31. März 2020 in Kraft. Die Anhänge I und II gelten ab dem 30. März 2020 und die Anhänge VII bis IX ab dem 1. April 2020. Die Anhänge III bis V finden ab dem 1. Juni 2020 Anwendung.

##### [EBA – Entwurf der Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 \(ESRB/2012/2\) \(EBA/GL/2019/05\) vom 9. Dezember 2019](#)

Der Entwurf der Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2020](#)) nebst des [Anhangs I](#) sowie des [Anhangs II](#) wurde nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.



## 2. AnaCredit

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der EU/2017/2335 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten \(EU/2020/381 bzw. EZB/2020/11\) vom 21. Februar 2020](#)

Neu hinzugefügt wurden Rahmenregelungen für das AnaCredit-Rückmeldeverfahren durch die nationalen Zentralbanken. Diese betreffen v.a. Anforderungen für die Teilnahme sowie den Austausch der Daten und die Datenübermittlung. Die Änderungen wurden am 6. März 2020 wirksam und werden von den Zentralbanken des Eurosystems ab dem 1. April 2020 erfüllt.

## 3. Zulassungsverfahren

[BaFin – Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts vom 2. März 2020](#)

Erläutert werden die wesentlichen Tatbestandsmerkmale, wie der Begriff „Kryptowert“ und „privater kryptografischer Schlüssel“ sowie die Verwaltung, Verwahrung und Sicherung „für andere“. Abzugrenzen ist das Kryptoverwahrgeschäft von anderen erlaubnispflichtigen Tatbeständen des eingeschränkten Verwahrgeschäfts, des Depotgeschäfts und der Zentralverwahrung. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des sog. „Europäischen Passes“ für das Kryptoverwahrgeschäft besteht für Institute des EWR nicht.

[BaFin – Hinweise zum Erlaubnis Antrag für das Kryptoverwahrgeschäft vom 1. April 2020](#)

Im Erlaubnis Antrag für die Erbringung des lizenzpflichtigen Kryptoverwahrgeschäftes (vgl. [FSNews 1/2020](#)) ist u.a. das Vorhandensein eines ausreichenden Anfangskapitals i.H.v. mindestens 125.000 Euro nachzuweisen. Weiterhin hat das Unternehmen nachzuweisen, dass es über zuverlässige Inhaber sowie über zuverlässige und fachlich geeignete Geschäftsleiter verfügt. Darüber hinaus ist dem Antrag ein Geschäftsplan beizufügen. Dieser hat die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung der ersten drei Geschäftsjahre zu beinhalten. Es ist zudem darzustellen, dass das Unternehmen über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt, wobei insbesondere Angaben zu der IT-Strategie und der IT-Sicherheit relevant sind. Hinsichtlich der Nachweise der in bedeutendem Umfang an dem Unternehmen beteiligten natürlichen und juristischen Personen kann auf das [Merkblatt](#) zur Inhaberkontrolle verwiesen werden. Sofern Institute vorhaben, die internen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäscheprävention auszulagern, haben sie dies zuvor anzuzeigen. Der BaFin ist ebenso die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und des stellvertretenden Geldwäschebeauftragten anzuzeigen. Ein [Vordruck](#) hierfür befindet sich auf der Seite der BaFin. Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis beträgt 10.750 EUR.

## 4. Sonstiges

[BaFin – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung vom 3. März 2020](#)

Die Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 33, 38 und 39 WpHG müssen künftig ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Eine Übergangsfrist

ist hierfür nicht vorgesehen. Die Änderungen sollen am 1. Juni 2020 verbindlich werden. Die BaFin führt hierzu bis zum 6. April 2020 eine Konsultation durch.

#### Deutsche Bundesbank – Erläuterung des zentralen bankaufsichtlichen Extra-Net-Postfachs einschließlich Dateinamenskonventionen vom 31. März 2020

Neu eingefügt wurde im Wesentlichen ein Arbeitsgebiet „BGR“ für die Einreichung von Begründungen ab dem Meldetermin März 2020.

### V. WpHG/Depot/Investment

Aufgrund der aktuellen Verbreitung des COVID-19 Virus verlängert die ESMA die Konsultationsfristen für die folgenden Konsultationsentwürfe um jeweils vier Wochen:

- Leitlinien für interne Kontrollen der Kreditrating Agenturen (ESMA33-9-355)
- MiFIR-Bericht zu systemischen Internalisierern (ESMA70-156-1757; vgl. FSNews 3/2020)
- Richtlinien für die Vollständigkeit und Konsistenz der Daten eines Verbriefungsrepositoriums (ESMA33-128-827; vgl. FSNews 2/2020)
- MiFID II-/MiFIR-Überprüfungsbericht über das Transparenzregime für Gerechtigkeit (ESMA70-156-2188; vgl. FSNews 3/2020)
- Entwürfe für technische Regulierungsstandards i.R.d. Benchmark-Verordnung (ESMA70-156-1464; vgl. hierzu Abschnitt „Benchmark-Verordnung“)
- Entwürfe technischer Standards für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union durch Unternehmen aus Drittländern im Rahmen von MiFID II und MiFIR (ESMA35-43-2131 vgl. FSNews 2/2020);
- Konsultationspapier zum MiFIR-Überprüfungsbericht zur Transparenz für Nicht-Eigenkapital-TOD (ESMA70-156-2189; vgl. Abschnitt „MiFID II/MiFIR“)

#### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

##### EU-Rat – Kompromisstext für einen Vorschlag für eine Verordnung über EU-Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen (2018/0048 (COD)) vom 13. März 2020

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. FSNews 7/2019) wurden Ausnahmemöglichkeiten aufgenommen, die es ermöglichen sollen, den Maximalbetrag für Crowdfunding-Projekte von 5 Mio. Euro zu überschreiten. Hierdurch soll das Risiko von Regulierungsarbitragen minimiert werden. Außerdem wird der Inhalt eines zentralen Anlageinformationsblatts festgelegt, das potenziellen Anlegern für jedes Crowdfunding-Angebot zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. Vorschlag der EU-Kommission für die

im Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellenden Informationen, vgl. [FSNews 4/2018](#)). Den Anlegern sollen außerdem detaillierte Informationen über die individuelle Portfolioverwaltung von Krediten von Crowdfunding-Dienstleistern bereitgestellt werden. Nicht als Anlageberatung soll künftig das bloße Vorhandensein von Filterinstrumenten auf einer nach dieser Verordnung zugelassenen Crowdfunding-Plattform betrachtet werden. Dies gilt jedoch nur, solange diese Instrumente den Kunden Informationen auf neutrale Weise liefern und keine Empfehlungen darstellen. Die Mitgliedstaaten haben die Neuregelungen innerhalb von zwölf Monaten in nationales Recht umzusetzen.

#### [ESMA – Nationale Aufsichtsbehörden sollen Aufsichtsmaßnahmen zu neuem Tick-Größen-Regime für systematische Internalisierer bis 26. Juni 2020 nicht priorisieren vom 23. März 2020](#)

Das Tick-Größen-Regime regelt Mindestpreisabstände beim Handel mit Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und Exchange-Traded Funds (ETFs). Die Umsetzung für systemrelevante Institute zum 26. März 2020 könnte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unbeabsichtigte operationelle Risiken verursachen. Die NCAs sollten ihre Aufsichtsbefugnisse daher grundsätzlich risikobasiert und proportional einsetzen.

#### [ESMA – ESEF-Konformitätspaket 2020 vom 23. März 2020](#)

Die [ESEF-Verordnung](#) schreibt vor, dass ab 2020 alle Emittenten von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte in xHTML erstellen sowie die darin enthaltenen konsolidierten IFRS-Abschlüsse unter Verwendung von XBRL-Tags und der iXBRL-Technologie aufschlüsseln müssen. Um die technische Vorgehensweise, insbesondere der verwendeten Softwaretools, zu testen wurden 157 [XBRL-Berichtspakete](#) veröffentlicht, die in 60 Tests gruppiert wurden. In einer [Excel-Datei](#) sind die Regeln, Richtlinien und Testfälle zusammen mit den erwarteten Fehlercodes im Falle von Inkompatibilität beschrieben.

#### [ESMA – Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von COVID-19 auf die EU-Finanzmärkte - Verschiebung der Berichtspflichten im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte \(SFTR\) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente \(MiFIR\) \(ESMA80-191-995\) vom 26. März 2020](#)

Die ESMA erwartet, dass die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gegenparteien, den für die Berichterstattung verantwortlichen Stellen und den Wertpapierfirmen im Hinblick auf deren Berichtspflichten gemäß [SFTR](#) oder [MiFIR](#) in angemessener und verhältnismäßiger Weise zukommen lassen. Dies gilt v.a. für SFT, die zwischen dem 13. April 2020 und dem 13. Juli 2020 übermittelt werden sollten oder die einem sog. Backloading gemäß SFTR unterliegen. Darüber hinaus hält es die ESMA nicht für notwendig, vor dem 13. April 2020 Transaktionsregister zu registrieren und die Einzelheiten zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften aufzuzeichnen. Dennoch geht die ESMA davon aus, dass die Transaktionsregister vor dem 13. Juli 2020 registriert werden, sodass Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, CCPs und CSDs sowie relevante Unternehmen aus Drittländern ab diesem Datum mit der Berichterstattung beginnen können.

[ESMA – Finaler Bericht zu einem Technischen Hinweis für Verfahrensregeln für Sanktionen gegen CCPs, TRs und CRAs aus Drittstaaten \(ESMA43370-103\) vom 31. März 2020](#)

Vorgestellt werden Verfahrensregeln zur Verhängung von Sanktionen gegen Drittstaaten-CCPs und Vorschläge zur Änderung der Transaktionsregister- und Ratingverordnung.

[ESMA – Öffentliches Statement zu COVID-19: Klärung von Fragen zur Veröffentlichung von Berichten über Ausführungsplätze und Firmen gemäß RTS 27 und 28 der MiFID II \(ESMA35-36-1919\) vom 31. März 2020](#)

Die nächsten allgemeinen Best-Execution-Berichte sollen für Handelsplätze im Bereichszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 am 31. März 2020 veröffentlicht werden. Für Firmen ist Stichtag für den Berichtszeitraum 2019 der 30. April 2020. Die ESMA empfiehlt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden den Instituten die Möglichkeit geben, die Berichte bis bspw. spätestens zum 30. Juni 2020 zu veröffentlichen. Weiterhin regt die ESMA an, dass die nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die RTS 27 (vgl. [EU/2017/575](#)) und RTS 28 (vgl. [EU/2017/576](#)) generell einen risikobasierten Ansatz anwenden. Ferner empfiehlt die ESMA, dass Firmen und Handelsplätze Aufzeichnungen über interne Entscheidungen führen, die im Zusammenhang mit der erwarteten Verzögerung getroffen wurden.

[BaFin – Ergänzung zum Public Statement zur Anwendung der MiFID II-Regelung auf die Aufzeichnung der Telefonkommunikation veröffentlicht vom 20. März 2020](#)

Die [ESMA](#) erinnert die Firmen an die Anforderungen der MiFID II für die Aufzeichnung von Telefongesprächen durch die Unternehmen. Sollten Sprachaufzeichnungen aufgrund der aktuellen Situation durch den COVID-19-Ausbruch im Einzelfall nicht möglich sein, sollten alternative Schritte geprüft werden, um die Risiken im Zusammenhang mit der fehlenden Aufzeichnung zu mindern, und die Aufzeichnungsfähigkeit sollte zügig wiederhergestellt werden. Die BaFin gewährt den beaufsichtigten Instituten zwar keinen Dispens von der Einhaltung dieser Regeln, wird aber hinsichtlich sich ergebender Verstöße ihr Ermessen entsprechend ausüben. Verstöße gegen die im Zusammenhang mit Kunden bestehenden Pflichten, wie beispielsweise die Aufzeichnungspflicht oder die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Geeignetheitserklärung und Ex-ante-Kosteninformation, werden derzeit nicht verfolgt. Dies gilt jedoch nur soweit das jeweilige Unternehmen geeignete Ersatzmaßnahmen trifft, um die jeweiligen Dokumentations- oder Informationslücken zu schließen, und den Kunden nachvollziehbar informiert.

## 2. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

### [Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 6. März 2020](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen formelle Änderungen vorgenommen. Erlaubnisansträge sind künftig – ebenso wie es für die Kommunikation in Bezug auf die Umlageerhebung vorgesehen ist – ausschließlich elektronisch zu stellen und müssen über die bisher vorgeschlagenen Informationen hinaus auch Erklärungen zur Bestellung von Geschäftsführern enthalten. Zusätzlich ist ein Führungszeugnis zu beantragen und grds. ein erteilter Sachkundenachweis der Industrie- und Handelskammer beizulegen. Außerdem wurde bei den Regelungen zur Anerkennung der Zuverlässigkeit klargestellt, dass eine solche nicht angenommen wird, sofern der Antragsteller bzw. sein Geschäftsleiter sich innerhalb von fünf Jahren einer Vermögensstraftat schuldig gemacht oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen gelebt hat. Die Prüfungszuständigkeit geht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes auf die BaFin über. Ausdrücklich als ordnungswidrig wird die Ausübung der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater angesehen und mit einem Bußgeld bis zu 5 Mio. Euro sanktioniert. Festgestellte Zuwiderhandlungen werden auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht. In Bezug auf die Umlageerhebungen werden Vorschriften für die Zahlungserleichterungen definiert. Die Neuregelungen sollen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten verbindlich werden. Hierfür ist der 1. Januar 2021 geplant.

## 3. Vermögensanlagen

### [ESMA – Bekanntgabe zur Aktualisierung der Berichterstattungspflicht gemäß Art. 37 Geldmarktfondsverordnung \(MMFR\) vom 31. März 2020](#)

Die Abgabefrist der ersten Berichte der Geldmarktfondsmanager gemäß der MMFR wird vom April 2020 in den September 2020 verlegt. Grund dafür ist eine Aktualisierung der XML-Schemata (vgl. [FSNews 8/2019](#)), weshalb die Geldmarktfondsmanager zusätzliche Zeit benötigen, um der Berichtspflicht nachzukommen.

## 4. Leerverkaufsverordnung

### [BaFin – Bericht der ESMA zur Herabsetzung der Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen auf 0,1% vom 16. März 2020](#)

In Ausnahmesituationen, wie der Ausbreitung des Coronavirus, darf die ESMA Maßnahmen ergreifen, um die Kunden und Verbraucher vor erheblichen finanziellen Schäden zu bewahren oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte bzw. die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu schützen. Hierfür darf sie u.a. den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzprodukten, -instrumenten oder -tätigkeiten vorübergehend verbieten oder beschränken. Auf Basis dessen wurde nunmehr die Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen natürlicher oder

juristischer Personen vorübergehend auf 0,1% des ausgegebenen Aktienkapitals von Gesellschaften gesenkt (vgl. [ESMA-Entscheidung](#)). Dies betrifft nur solche Positionen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind ([ESMA70-155-9546](#)). Ausnahmen gelten für Market-Making-Aktivitäten und Netto-Leerverkaufspositionen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stabilisierung gemäß Art. 5 MAR. Das Mitteilungsverfahren erfolgt elektronisch über das [MVP-Portal](#). Die Maßnahme wurde zeitlich auf drei Monate beschränkt. [Aufsichtsbehörden](#) einzelner EU-Mitgliedstaaten haben darüber hinaus den Aufbau von Netto-Leerverkaufspositionen teilweise untersagt.

## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS zur Festlegung von Kriterien für die Bestimmung der Regelungen für eine angemessene Minderung des Gegenparteiausfallrisikos bei gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen und zur Änderung der EU/2015/2205 und EU/2016/1178 vom 16. Dezember 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurde nunmehr am 27. März 2020 im EU-Amtsblatt L 94/5 ff. veröffentlicht und tritt am 16. April 2020 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 im Hinblick auf die Behandlung von OTC-Derivaten im Zusammenhang mit bestimmten einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen für Sicherungszwecke vom 17. Dezember 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurde nunmehr am 27. März 2020 im EU-Amtsblatt L 94/8 ff. veröffentlicht und tritt am 16. April 2020 in Kraft.

[ESMA – Konsultationspapier für Technische Standards zur Berichterstattung, Datenqualität, zum Datenzugang und zur Registrierung von Transaktionsregistern unter EMIR REFIT \(ESMA74-362-47\) vom 26. März 2020](#)

Vorgestellt werden Regelungen zu den Einzelheiten der an Transaktionsregister (TR) zu übermittelnde Berichte über Derivatetransaktionen. Diese umfassen auch Formate, Häufigkeit, Methodik und Verfahren für die Übertragung an das TR. Außerdem werden Vorschriften zur Registrierung und Verlängerung der Registrierung von TRs, zum Verfahren zur Sicherung der Datenqualität sowie zu operativen Standards für die Aggregation und den Vergleich von Daten zur Diskussion gestellt. Zudem werden die Bedingungen für die Gewährung des Datenzugangs dargestellt. Die Konsultationsfrist endet am 19. Juni 2020.

[ESMA – Konsultationspapier für einen Bericht über Dienstleistungen zur Risikominderung nach dem Handel im Hinblick auf die Clearingpflicht \(Art. 85 Abs. 3a EMIR \) \(ESMA70-151-2852\) vom 26. März 2020](#)

Berichtet wird über die Frage, ob Geschäfte, die direkt aus Nach-Handels-Risikominderungsdienstleistungen, einschließlich der Portfoliokomprimierung, resultieren, von der in Art. 4 Abs. 1 EMIR genannten Clearingpflicht ausgenommen werden sollten. Zunächst werden solche Dienstleistungen und ihre Wirkungsweise erläutert. Hierauf aufbauend wird untersucht, wie

sich die derzeitige Clearingpflicht auf diese Dienstleistungen auswirkt und ob es notwendig ist, die hierdurch generierten Geschäfte zu clearen oder von der Clearingpflicht auszunehmen. Anschließend werden die Risiken einer Befreiung von der Clearingpflicht sowie ihre Regulierung diskutiert. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juni 2020.

[ESMA – Finaler Bericht zum EMIR RTS über Kollegien für zentrale Gegenparteien \(ESMA70-151-2919\) vom 30. März 2020](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die formelle Zusammenarbeit der Kollegien. Die Vorschriften sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## **6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW**

[ESMA – Konsultationspapier für Leitlinien zur Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebelfinanzierung nach Art. 25 EU/2011/61 \(ESMA34-39-967\) vom 27. März 2020](#)

Vorgestellt werden Leitlinien zur Bewertung des mit der Hebelwirkung verbundenen systemischen Risikos sowie zu den Grenzen von Leverage-Effekten. In den Anhängen werden zum einen Anforderungen an die Verwendung von externen Daten zum Zweck der Risikobewertung ergänzt, zum anderen das zweistufige Modell in einer Fallstudie illustriert. Zunächst ist hierbei, in Bezug auf die Leverage-Maßnahme, zwischen angepassten Brutto-Leverage und Engagement-Leverage-Maßnahmen zu unterscheiden. Anschließend sind der Markteinfluss sowie das Risiko kurzfristiger Verkäufe und direkter Ausstrahlungseffekte auf Finanzinstitute zu beurteilen. Die Konsultationsfrist endet am 1. September 2020.

[ESMA – Konsultationspapier zu einem Entwurf für ITS I.R.d. Verordnung über die grenzüberschreitende Verteilung von Fonds \(ESMA34-39-966\) vom 31. März 2020](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Anwendung der [EU/2019/1156](#) im Hinblick auf die Veröffentlichung von Anforderungen an das Inverkehrbringen sowie von Gebühren und Entgelten durch die zuständigen Behörden. Diese konzentrieren sich auf die Veröffentlichung von nationalen Bestimmungen über Marketinganforderungen und Gebühren sowie Abgaben. Die Verordnung soll zwar am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 30. Juni 2020.

[BaFin – Konsultation 03/2020 - Konsultation des überarbeiteten Rundschreibens zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Abschnitt 1 Kapitel 3 des Kapitalanlagegesetzbuches \(WA 1-Wp 2137-2019/0068\) vom 13. März 2020](#)

Neben redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen werden u.a. die Regelungen für OGAW als verwahrfähige Vermögensgegenstände erweitert. So werden z.B. die Aufzeichnungs- und Kontenführungspflichten erweitert. Sofern die Verwahrstelle einen Unterverwahrer mit der Verwahrung der Finanzinstrumente beauftragt hat, hat sie künftig regelmäßig Abgleiche zwischen

ihren Konten und Aufzeichnungen sowie denen der Unterverwahrer durchzuführen. In Bezug auf alle nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenstände hat die Verwahrstelle künftig die Pflicht zur Prüfung, inwieweit das Investmentvermögen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentvermögens Eigentum erworben hat. Von den zur Geldanlage dienenden Konten sind solche abzugrenzen, die als Abwicklungskonto vorgesehen sind. Die Verwahrung hat darüber hinaus neuerdings jeweils in separaten Depots, getrennt von den eigenen Beständen, zu erfolgen. Vorgaben für Verwahrketten werden neu definiert. Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen Kredite für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur bis i.H.v. 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF aufnehmen. Außerdem werden umfangreiche Regelungen für den Insolvenzfall vorgesehen und Maßgaben für die Haftung erweitert. Die Konsultationsfrist endet am 15. April 2020.

## **7. Benchmark-Verordnung**

[ESMA – Konsultationspapier zu Entwürfen für RTS i.R.d. Benchmark-Verordnung \(ESMA70-156-1464\) vom 9. März 2020](#)

Vorgeschlagen werden fünf gesonderte RTS zu Governance-Strukturen, zur Methodik, die der Administrator zur Bestimmung von Referenzwerten verwendet, zu Meldungen von Verstößen, zur Pflicht zur Verwaltung eines kritischen Referenzwerts sowie zu nicht-signifikanten Referenzwerten. Die Konsultationsfrist endet nach der [Verlängerung](#) um vier Wochen am 8. Juni 2020. Die finalen Standards sollen bis zum 1. Oktober 2020 der EU-Kommission vorgelegt werden.

## **8. Transparenzvorschriften**

[ESMA – Konsultationspapier für einen MiFID II/MiFIR-Überprüfungsbericht über das Transparenzregime für Nicht-Aktieninstrumente und die Handelsverpflichtung für Derivate \(ESMA70-156-2189\) vom 10. März 2020](#)

Vorgestellt wird ein Bericht zu den praktischen Auswirkungen der Transparenzvorschriften und zu den Fortschritten bei der Verlagerung des Handels mit standardisierten OTC-Derivaten an Börsen oder elektronische Handelsplattformen. Außerdem sollen die Transparenzregime speziell auf nach EU/2017/583 ([RTS 2](#)) eingebettete Warenderivate überprüft werden. Dies soll sicherstellen, dass die Bestimmungen ihre Ziele erreicht haben und gegebenenfalls effektivere und vereinfachendere Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden können. Das Konsultationspapier korrespondiert mit einem konsultierten Bericht zur Analyse des Transparenzsystems für Aktien und aktienähnliche Instrumente ([ESMA70-156-2188](#); vgl. [FSNews 3/2020](#)). Untersucht werden die Entwicklungen in Bezug auf die Transparenz des Handels vor und nach Inkrafttreten von MiFID II/MiFIR, den von ihnen durchgeführten Handelsgeschäften (einschließlich systematischer Internalisierer) sowie bei der Verwendung der verschiedenen Arten von Verzichtserklärungen. Insbesondere können aus der Analyse zwei Hauptschlussfolgerungen gezogen werden. Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass das Maß an Transparenz des Handels in Bezug auf Nicht-Aktienmärkte begrenzt ist. Die



Echtzeit-Transparenz wird für die Marktstrukturen auf vielen Nicht-Aktienmärkten wegen der komplexen Strukturen von Nicht-Aktienverzichtserklärungen und der vielfältigen Verzichtsmöglichkeiten nur als letzte Möglichkeit genutzt. Die Konsultationsfrist endet am 19. April 2020.

#### [ESMA – Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von COVID-19 auf die EU-Finanzmärkte hinsichtlich der Veröffentlichungsfristen nach der Transparenzrichtlinie \(ESMA31-67-742\) vom 27. März 2020](#)

Die ESMA hält grds. an der Einhaltung der nationalen Transparenzvorschriften fest. Jedoch geht sie davon aus, dass die nationalen Aufsichtsbehörden bei einer Fristüberschreitung keine Sanktionen verhängen werden, sofern die Jahresfinanzberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Transparenzfrist veröffentlicht werden. Dies gilt für Jahresfinanzberichte, deren Bilanzstichtage am oder nach dem 31. Dezember 2019 bis zum 1. April 2020 liegen. Dies gilt nicht für halbjährliche Finanzberichte, die sich auf eine Berichtsperiode beziehen, die am oder nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. April 2020 endet. Diese Berichte sind spätestens einen Monat nach Ablauf der regulären Frist zu veröffentlichen.

### **9. Ratingverordnung**

#### [ESMA - Aufruf für Hinweise zur Verfügbarkeit und Nutzung von Bonitätsinformationen und -daten \(ESMA33-5-829\) vom 30. März 2020](#)

Ermittelt werden sollen zum einen der spezifische Bedarf der Benutzer an Ratingdaten (z.B. Format, Häufigkeit, Umfang, Herunterladen usw.) und die Übereinstimmung dieses Bedarfs mit den derzeit auf der EU-Ratingplattform und auf den öffentlichen Websites der Ratingagenturen bereitgestellten Informationen. Außerdem sollen die verschiedenen Aktivitäten erörtert werden, für die als Input Ratingdaten erforderlich sind. Des Weiteren werden Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Rating diskutiert. Kommentare können bis zum 3. August 2020 eingereicht werden.

### **VI. Rechnungslegung und Prüfung**

#### [EBA – Erklärung zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf Zahlungsverzug, Unterlassung und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen vom 25. März 2020](#)

Erläutert werden vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Ausbreitung neben allgemeinen Überlegungen zum Buchhaltungs- und Regulierungsrahmen auch Besonderheiten in Bezug auf die Identifikation des Kreditausfalls und der Klassifikation von Forbearance-Maßnahmen. Außerdem werden ergänzende Regelungen zu IFRS 9 erläutert. Auch die [ESMA](#) greift diese Themen auf und veröffentlicht Hinweise zu buchhalterischen Auswirkungen der Krise auf die Berechnung der erwarteten Kreditverluste bei der Anwendung des IFRS 9. Die Auffassung wird vom [IDW](#) und von der [BaFin](#) geteilt.

#### [IASB – IFRS 9 und COVID-19: Verbuchung von erwarteten Kreditverlusten unter Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumenten angesichts der derzeitigen Unsicherheit aufgrund der Covid-19-Pandemie vom 27. März 2020](#)

Vorgestellt werden Hinweise für die zu treffenden Schätzungen der erwarteten Kreditverluste in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Bei der Beurteilung der prognostizierten Bedingungen sollten sowohl die Auswirkungen von COVID-19 als auch die bedeutenden staatlichen Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den makroökonomischen Szenarien und Modellen grundsätzlich berücksichtigt werden sollten. Ist dies jedoch nicht möglich, können Post-Modell-Überlagerungen oder Anpassungen in Betracht gezogen werden.

#### [Bundesanzeiger – Bekanntmachung des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ vom 16. Dezember 2019](#)

Die endgültige Fassung (vgl. [FSNews 2/2020](#)) wurde am 20. März 2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### [BaFin – Coronavirus: Prüfungen - Prüfer können zunächst von Vor-Ort-Prüfungen absehen vom 18. März 2020](#)

Für die Durchführung von Jahresabschlussprüfung nach den §§ 28 ff. KWG oder Prüfungen nach § 89 WpHG ist es momentan wegen der aktuellen Situation nicht erforderlich Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

#### [IDW – Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31. März 2020 vom 26. März 2020](#)

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus werden Auslegungshinweise zur Anwendung des dreistufigen Wertberichtigungsmodells nach IFRS 9 erläutert. Diese betreffen im Wesentlichen die Einschätzung, ob sich das Kreditausfallrisiko signifikant erhöht hat, sowie die Bemessung erwarteter Verluste, die Berücksichtigung öffentlicher Garantien, Modifikationen sowie die erforderlichen Erläuterungen im Anhang. Damit entsprechen die Erläuterungen des IDW der Auffassung der [ESMA](#). Der IDW weist darüber hinaus darauf hin, dass zu untersuchen ist, ob die auf Basis der im Einsatz befindlichen Kreditrisikomodelle ermittelte Risikovorsorge einer Anpassung bedarf (sog. Management Adjustments). Zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Lagebericht gehört außerdem, dass Banken bei allen Unsicherheiten unter Darlegung der wesentlichen Annahmen transparent über die möglichen Folgen der Coronavirus-Pandemie zu berichten haben. Die Ansicht des IDW wurde mit der [BaFin](#) abgestimmt.

## **VII. Aufsichtliche Offenlegung**

#### [EBA – Bericht über die Bewertung der Säule 3-Anforderungen bei Instituten \(EBA/Rep/2020/09\) vom 2. März 2020](#)

Aus der Analyse einer Stichprobe von Instituten wurden im Wesentlichen Empfehlungen für den quantitativen und qualitativen Umfang, die Darstellung und die Veröffentlichung der Offenlegungsberichte abgeleitet. Auslassungen offenkundigspflichtiger Details sollten demnach die Ausnahme blei-

ben und erläutert werden. Ungenauigkeiten und mangelnde Konsistenz sollten vermieden werden. Außerdem wurde festgestellt, dass die Umwelt-, Sozial- und Governance-Angaben zu knapp und zu verstreut dargestellt werden, auch wenn diesen Themen zunehmend Raum in den Darstellungen eingeräumt wird. Dem Bericht wurden in drei Anhängen ein Rahmenwerk für die Offenlegung nach Säule 3, entsprechende Templates für die EBA-Leitlinien u.a. betreffend die LCR ([EBA/GL/2017/01](#)) und die NPL ([EBA/GL/2016/11](#)) sowie Offenlegungsberichte ausgewählter Institutsgruppen beigelegt. Ergänzt wird dieses Dokumentenpaket mit zwei Anhängen, in denen die Auswirkungen durch Basel III auf [MREL](#) und [Spezialkredite](#) erläutert werden.

#### [EBA – Konsultationspapier zu RTS, ITS und Leitlinien zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute, Meldungen und Offenlegungen von Indikatoren zur globalen Systemrelevanz \(EBA/CP/2020/03\) vom 5. März 2020](#)

Die RTS, ITS und Leitlinien werden in einem Dokument konsultiert. Die RTS ergänzen die [EU/1222/2014](#). So müssen die an die EZB mitgeteilten Indikatorwerte künftig auch die Versicherungstöchter enthalten. Weitere Anpassungen betreffen die Ermittlung der Bewertungen und die Einstufung in Teilkategorien. Grenzüberschreitend in den Mitgliedstaaten wird, zur Feststellung der Ersetzbarkeit der von der Gruppe erbrachten Dienstleistungen oder der von der Gruppe zur Verfügung gestellten Finanzinfrastruktur, der neue Indikator „Handelsvolumen“ eingeführt. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die ITS passen ebenfalls die o.g. Verordnung an. Es wird klargestellt, dass zur Offenlegung der Indikatorwerte für die Bewertung der global systemrelevanten Bedeutung von Instituten dieselben Formate anzuwenden sind wie zur Meldung der Indikatorwerte an die zuständigen Behörden. Die ITS heben die [EU/1030/2014](#) auf. Die Leitlinien stellen klar, dass die Informationen zu grenzüberschreitenden Forderungen sowie Verbindlichkeiten jährlich zu melden und offenzulegen sind. Die EBA wird sämtliche gesammelten Daten zentral auf ihrer Website offenlegen. Die Konsultationsfrist endet am 5. Juni 2020. Die neuen Leitlinien heben die Leitlinien ([EBA/GL/2016/01](#)) auf.

#### [EBA – Erklärungen zu Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von COVID-19 auf den EU-Bankensektor vom 31. März 2020](#)

Die Einreichungsfristen für Institute für die Einreichung der erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem EBA-Berichtsrahmen sollen um maximal einen Monat verlängert werden. Dies gilt jedoch nicht für Informationen über den Liquiditätsdeckungsgrad (LCR) und über die Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM). Ebenso gilt die Ausnahme nicht für Daten, die von der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde als vorrangig eingestuft wurden. Diese Daten sollten auch weiterhin nach den festgelegten Fristen gemeldet werden. Weiterhin soll die Ausnahme nicht für die Berichterstattung in Bezug auf Informationen über die Haftungsstruktur der Institute, einschließlich der gruppeninternen finanziellen Verbindungen, gelten. Diese Informationen sind den Abwicklungsbehörden bis zum 30. April 2020 oder zu einem von der Abwicklungsbehörde festgelegten früheren Zeitpunkt zu melden. Ab dem 31. März 2020 ersetzt die Berichtsrahmenversion [2.9](#) die Vorgängerversion [2.8](#). Darüber hinaus schlägt die EBA vor, dass

die zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Aufsichtsmaßnahmen vorrangig auf Ad-hoc-Daten konzentrieren, die speziell für die Überwachung von Instituten im Zusammenhang mit dem Ausbruch des COVID-19-Virus benötigt werden. Insbesondere ermutigt die EBA die zuständigen Behörden, bei der Beurteilung der Einhaltung der Fristen für die Veröffentlichung ihrer Säule-3-Berichte durch die Institute flexibel zu sein. Letztlich sollen die zuständigen Behörden und Institute den Bedarf an zusätzlichen Offenlegungen i.R.d. Säule auf etwaige erforderliche Informationen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des COVID-19-Virus prüfen. Dadurch soll das Risikoprofil eines Instituts angemessen ermittelt werden können.

## VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/16 über den Datenaustausch für Bargelddienstleistungen \(EU/2020/428 bzw. EZB/2020/12\) vom 5. März 2020](#)

Mangels Nutzung der Schnittstelle für den Datenaustausch für Bargelddienstleistungen (Data Exchange for Cash Services - DECS), die eine Maximierung der Effizienz und eine weitere Harmonisierung der Bargeldgeschäfte zwischen den nationalen Zentralbanken und den Mitgliedstaaten zum Ziel hatte, wird die hierfür geltende Verordnung aufgehoben.

[EBA – Erklärungen und Hinweise für den Zahlungsverkehr in der aktuellen COVID-19-Situation vom 25. März 2020](#)

Für Kreditinstitute wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Vergabe von Krediten auch weiterhin im Interesse der Verbraucher erfolgt und deshalb bei Kreditunterstützungsmaßnahmen nach wie vor die [Hypothekar-Richtlinie](#) und die [Verbraucherschutzrichtlinie](#) zu beachten sind. In Bezug auf angebotene Zahlungsdienstleistungen wird empfohlen, Kartenzahlungen, unter Einhaltung medizinischer Vorkehrungen und unter Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten zur Befreiung von der Notwendigkeit einer starken Kundenauthentifizierung, zu bevorzugen. Hierfür sollten die bisher vereinbarten Schwellenwerte auf 50 Euro erhöht werden.

## IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Technical Expert Group für nachhaltige Finanzierung: Empfehlungen zu „Green Bond Standards“ vom 10. März 2020](#)

Vorgestellt werden freiwillig einzuhaltende Empfehlungen der Technical Expert Group (TEG) zur praktischen Anwendung der EU Green Bond Standards (GBS). Sie sollen potenzielle Emittenten und Investoren solcher Anlagen unterstützen, wobei sie jedoch die jüngsten Änderungen im Entwurf des Modells der EU-GBS widerspiegeln. Die Empfehlungen betreffen v.a. den sog. „Use-of-Proceeds“-Ansatz, die Identifikation förderfähiger Anlagen sowie das [Rahmenwerk](#) regulierender Vorschriften nebst der zu beachtenden Berichterstattungsregelungen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die Methodik und die vollständige Liste der technischen Prüfkriterien aktualisiert.

### [EBA - Verschobene EBA-Aktivitäten: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Konzentration der Banken auf die wichtigsten Operationen vom 25. März 2020](#)

Aufgrund der aktuellen Verbreitung des COVID-19-Virus verlängert die EBA die Konsultationsfrist für den Entwurf zur Aktualisierung der Regelungen zur Identifikation von globalsystemrelevanten Institutionen ([EBA/CP/2020/03](#), vgl. im Abschnitt „[Aufsichtliche Offenlegung](#)“) um zwei Monate. Die Frist endet nun am 5. August 2020.

### [ESAs – Endgültige Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch i.S.d. EU/2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden - die Leitlinien für GW/TF-Kollegien \(JC 2019 81\) vom 16. Dezember 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

### [EZB – SSM-LSI-SREP-Methodik 2020 vom 25. März 2020](#)

Erläutert werden neben der Methodik auch die Ergebnisse des SSM-SREP für kleine Institute für das Jahr 2018 (vgl. [FSNews 8/2018](#)). Außerdem wird auf die Transparenz und Kommunikation zwischen den Instituten und Aufsichtsbehörden, Verbänden sowie der Öffentlichkeit eingegangen.

### [Basler Ausschuss – Coronavirus - BCBS verlegt Umsetzung der Basel-III-Standards um ein Jahr vom 30. März 2020](#)

Die Fristen für die Implementierung der Vorschriften für das Basel-III-Finalisierungspaket, insb. für Marktrisiken und Offenlegung, werden um jeweils ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verlängert. Die Übergangsfristen für den Output-Floor gelten nun bis zum 1. Januar 2028, statt bis zum 1. Januar 2027.

## **X. Versicherungen**

### [EIOPA – Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 im EU-Versicherungssektor \(EIOPA 20-137\) vom 17. März 2020](#)

Die EIOPA hat eine Stellungnahme zum Einfluss des COVID-19 Virus auf den EU-Versicherungssektor veröffentlicht. In Kooperation mit anderen EU-Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken wird die aktuelle Situation beobachtet. In diesem Zusammenhang hat die EIOPA zehn Kernbotschaften zum Umgang mit den Auswirkungen des COVID-19 Virus auf den Versicherungsbereich vorgestellt. Zum einen sollten die Versicherungsunternehmen in der Lage sein, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus stellt die EIOPA eine gewisse zeitliche Flexibilität im Hinblick auf das aufsichtliche Reporting und den Solvabilitäts- und Finanzlagebericht (SFCR) in Aussicht. Die BaFin hat auf das Statement von der EIOPA reagiert und eine [Meldung](#) veröffentlicht, in der die Bedeutung von zeitlichen Flexibilisierungen betont wird. Außerdem wird auf die verlängerte Abgabefrist für das holistische Impact-Assessment im Rahmen des Solvency-II-Reviews hingewiesen.

#### [EIOPA – Empfehlungen zur aufsichtlichen Flexibilität hinsichtlich der Fristen für die aufsichtliche Berichterstattung und die Offenlegung durch die Versicherer \(EIOPA-BoS-20/236\) vom 20. März 2020](#)

Die allgemeinen Ausführungen zur zeitlichen Flexibilität wurden durch die Empfehlungen der EIOPA zur Flexibilisierung von Fristen i.R.d. aufsichtlichen Berichterstattungs- bzw. Offenlegungspflichten konkretisiert. Erleichterungen für (Rück-)Versicherungsunternehmen i.F.v. verlängerten Abgabefristen betreffen v.a. die jährliche aufsichtliche Berichterstattung zum 31. Dezember 2019, die vierteljährliche aufsichtliche Berichterstattung für das 1. Quartal 2020 sowie die Berichte über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zum 31. Dezember 2019.

#### [EIOPA – Bericht zur Ausgestaltung der Rentenleistungsrechnung \(EIOPA-BoS-20-016\) vom 25. März 2020](#)

Die EIOPA hat einen Bericht über die Ausgestaltung der Rentenleistungsrechnung nach IORP II (Pension Benefit Statement, PBS) veröffentlicht. Im Bericht werden der Prozess zur Entwicklung der Ausgestaltung der Rentenleistungsrechnung sowie die nach jeder Konsultationsphase vorgenommenen Verbesserungen beschrieben. Die PBS-Entwürfe stellen nur Beispiele dar und sind daher unverbindlich. Der Bericht soll den nationalen Aufsichtsbehörden sowie den Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung (EbaV) als Unterstützung bei der Umsetzung der Informationspflichten in Bezug auf die Rentenleistungsrechnung dienen.

#### [EIOPA – Außerordentliche Informationen für Solvency-II-relevante risikofreie Zinslaufzeiten und symmetrische Anpassungen des Aktienrisikos vom 27. März 2020](#)

Die EIOPA stellt wichtige Finanzinformationen in der Corona-Krise künftig wöchentlich zur Verfügung. Insbesondere werden die relevanten risikofreien Zinskurven (Risk-Free Interest Rate Term Structures – RFR) und die symmetrische Anpassung des Aktienrisikos (Symmetric Adjustment to Equity Risk – EDA) veröffentlicht. Eine erste Auswertung wurde zum 24. März 2020 bereitgestellt.

#### [IAIS – Finales Issue Paper über die Verwendung von Big Data Analytics vom 19. März 2020](#)

Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) hat das finale Issue Paper zur Verwendung von Big Data Analytics in der Versicherungsbranche veröffentlicht. Zuvor erfolgte 2019 eine Konsultation, in der die Art und Weise betrachtet worden ist, wie Versicherer über den Produktlebenszyklus hinweg Daten sammeln, verarbeiten und nutzen (vgl. [FSNews 10/2019](#)). Das finale Issue Paper fokussiert sich, wie bereits in der Konsultation, auf die Verwendung von Algorithmen und die erweiterten analytischen Möglichkeiten von Versicherern, um Entscheidungen auf Basis von Verlaufsmustern, Trends und Verknüpfungen zu alternativen Datenquellen („Big-Data-Analytics“) zu treffen. Weil Daten eine zentrale Rolle bei Versicherungsunternehmen spielen, stellt Big Data Analytics eine große Chance dar, beinhaltet aber auch Risiken sowohl für die Versicherungsnehmer als auch für die Versicherungsbranche. Um die potenziellen Vorteile und Risiken von Big Data Analytics besser zu verstehen, werden in dem Papier die

neuen Wege dargestellt, wie Versicherer über den Produktlebenszyklus hinweg Daten sammeln, verarbeiten und nutzen.

#### [IAIS – Executive Committee leitet Schritte ein, um die Auswirkungen von COVID-19 auf die Versicherungsbranche zu adressieren vom 27. März 2020](#)

Auch das IAIS beschäftigt sich mit den Auswirkungen der globalen Verbreitung von COVID-19-Fällen bzw. den Maßnahmen zu dessen Eindämmung auf die Versicherungsbranche. Nach Ansicht des IAIS sind Versicherer von der Entwicklung auf beiden Seiten der Bilanz betroffen; die Passivseite aufgrund von Änderungen der Zinssätze sowie potenziell höheren Schäden und die Aktivseite aufgrund der Kapitalmarktentwicklung. Das IAIS wird sein Arbeitsprogramm entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Daher soll das vom IAIS entwickelte Framework genutzt werden, um die Auswirkungen von COVID-19 auf die globale Versicherungswirtschaft einzuschätzen. So sollen die Zeitpläne u.a. für die 2020 geplante Implementierung des „Holistic Framework“ und Datenerhebungen i.R.d. vertraulichen Berichterstattung über die Kapitalstandards (ICS) nochmals überprüft werden.

#### [BaFin – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation kleiner Versicherungsunternehmen \(Rundschreiben 01/2020 VA\) vom 6. März 2020](#)

Die BaFin hat ein Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG (MaGo für kleine VU) veröffentlicht. Dieses Rundschreiben tritt zum 1. April 2020 in Kraft. Zuvor wurde ein Entwurf des Rundschreibens (vgl. [FSNews 12/2019](#)) konsultiert. Im Vergleich zum Entwurf sind im veröffentlichten Rundschreiben nur geringfügige Anpassungen vorgenommen worden.

#### [BaFin – Konsultation \(04/2020\) Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen vom 25. März 2020](#)

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens mit Hinweisen zu echten Gruppenversicherungsverträgen zur Konsultation veröffentlicht. Das Rundschreiben betrifft alle Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die der Aufsicht der BaFin unterliegen und echte Gruppenversicherungsverträge anbieten. Die BaFin verfolgt das Ziel, die Erwartungen an die Ausgestaltung von echten Gruppenversicherungsverträgen zu konkretisieren, um den kollektiven Verbraucherschutz zu stärken. So sind echte Gruppenversicherungsverträge von ähnlichen Vertragskonstellationen wie Rahmen- und Mantelverträgen abzugrenzen. Einheitlichkeit bezeichnet dabei, dass nur ein einziger Versicherungsvertrag mit nur einem Versicherungsnehmer als Gruppenspitze besteht. Der Entwurf enthält Hinweise bzw. Vorgaben zur Ausgestaltung von echten Gruppenversicherungsverträgen, insbesondere hinsichtlich der Informationsrechten von Versicherten, der Geltendmachung von Ansprüchen und der Möglichkeit von Aufrechnungen zu unterscheidenden Saldierungen.

# Finanzaufsicht

## COVID-19 – Herausforderungen für die bankseitigen Kapitalquoten

### Einhaltung der Kapitalquoten als Voraussetzung für die Kreditvergabe

Innerhalb kurzer Zeit hat die Ausweitung der COVID-19-Krise drastische Veränderungen in allen Bereichen des Lebens mit sich gebracht – v.a. im sozialen und gesellschaftlichen Bereichen, selbstverständlich ist aber auch die Wirtschaft im besonderem Maße vom aktuellen Shut-Down betroffen.

Ähnlich wie bei der letzten globalen Krise wird Banken auch in der aktuellen Situation eine zentrale Rolle zugeschrieben, allerdings mit komplett anderen Vorzeichen. Während dem Bankensektor in der Finanzmarktkrise 2008/2009 vorgeworfen wurde, Bestandteil oder sogar Ursache des Problems zu sein, werden Banken aktuell als Teil der Lösung bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Verwerfungen angesehen. Ihnen kommt die exponierte Funktion zu, insbesondere das Kapital aus den vielen Förderprogrammen der Politik in produktive Verwendungsmöglichkeiten zu lenken.

Kreditinstitute können private Haushalte und Unternehmen allerdings nur dann mit Liquidität und Finanzmitteln versorgen, wenn sie ausreichend kapitalisiert sind. Entscheidend ist daher, dass die regulatorisch vorgeschriebenen Kapitalanforderungen Banken auch in der Krise ein gewisses Kreditvergabepotenzial ermöglichen, da die Kapitalanforderungen tendenziell prozyklisch wirken und in Krisen die Kreditvergabe erschweren. Rezessionsbedingt steigende Risiken implizieren eine höhere Kapitalunterlegung, der verlustbedingt sinkenden Eigenmittel gegenüberstehen.

### Ad hoc-Maßnahmen zur kurzfristigen Einhaltung der regulatorischen Kapitalquoten

In diesem Zusammenhang hat die EZB-Bankenaufsicht die Wichtigkeit von ad hoc-Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Aufrechterhaltung der Kreditvergabemöglichkeiten der Banken betont. Ein Großteil der Maßnahmen bezieht sich dabei auf Erleichterungen bei den Kapitalquoten.

Zur **Erhöhung des verfügbaren regulatorischen Kapitals** hat die **EZB** den Banken zum einen die Möglichkeit eingeräumt, die zusätzlichen SREP-Puffer zu unterschreiten (Eigenmittelzielkennziffer, Pillar II Guidance) bzw. nicht zwingend mit harten Kernkapital einhalten zu müssen (zusätzliche Eigenmittelanforderung, Pillar II Requirement). Darüber hinaus darf auch der für alle Banken verbindliche Kapitalerhaltungspuffer i.H.v. 2,5% unterschritten werden. In Bezug auf den national geregelten antizyklischen Kapitalpuffer hat die EZB schließlich an die lokalen Aufsichtsbehörden die Empfehlung ausgesprochen, ihn auf Null zu setzen. Dem ist die **BaFin** mit einer unmittelbar seit dem 1. April 2020 geltenden Allgemeinverfügung nachgekommen.



**Wilhelm Wolfgang**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgang@deloitte.de](mailto:wwolfgang@deloitte.de)



**Dr. Gil Opher**

Tel: +49 697 5695 7239  
[gopher@deloitte.de](mailto:gopher@deloitte.de)



Von diesen Maßnahmen erhoffen sich die Aufseher und Politik signifikante Freiräume für die bankseitige Kreditvergabe. Allein im Hinblick auf die Erleichterungen hinsichtlich des SREP-Puffers erwartet die EZB im Bankensektor eine Kapitalfreisetzung von 120 Mrd. EUR, woraus schätzungsweise ein zusätzliches Kreditvergabepotenzial von 1,8 Bill. EUR resultieren soll.

Neben den kapitalseitigen Maßnahmen wurden auch zahlreiche Hilfestellungen in Bezug auf die **Bewertung der Risikoaktiva** gewährt, die sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche beziehen. Erstens wurden Erleichterungen in Bezug auf die **Ausfalldefinition** nach Art. 178 CRR verkündet: So soll bei der Einschätzung des Ausfallkriteriums „unlikeliness to pay“ im Fall von coronabedingten öffentlichen Garantien ein Ermessensspielraum zu Gunsten des Schuldners genutzt werden. Bei krisenbedingten Stundungen oder Moratorien ist gemäß Vorstellungen der EBA eine Verlängerung des Zeitraums bis zur Einstufung als überfällig intendiert. Zweitens hat die EZB Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung der IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Art. 473a CRR abgegeben. Hierdurch wird zum einen eine Reduzierung des Kapitaleffekts durch den coronabedingten Anstiegs der Risikovorsorge erhofft. Zum anderen intendiert die EZB eine kurzfristige Überbewertung der Krisenfolgen durch eine stärkere Betonung einer „through the cycle“- Betrachtung abzuschwächen, bei der auch die staatlichen Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden.

Nach Einschätzung der BaFin sollen Banken durch diese Maßnahmen Freiräume in der Kapitalausstattung erhalten, die sie u.a. zur Versorgung der Realwirtschaft mit Krediten nutzen sollen. Unbeschadet der Kapitalisierung bleibt mit Blick auf die damit einhergehenden Risiken abzuwarten, ob die Banken tatsächlich so viele Kredite vergeben, wie es volkswirtschaftlich wünschenswert wäre.

### **Frühzeitige Analyse der institutsspezifischen Betroffenheit**

Die Erleichterungsmaßnahmen der Aufsicht gelten bis auf Weiteres. Erst bei einer Erholung der Marktverwerfungen sollen die adhoc-Maßnahmen – unter Einräumung einer ausreichenden Frist – wieder aufgehoben werden.

Mit Blick auf die aktuellen Konjunkturprognosen, wonach von einem deutlichen Wirtschaftsabschwung ausgegangen werden muss, sollten sich Banken bereits auf die Zeit nach Auslaufen der Erleichterungsmaßnahmen einstellen. Zudem ist – losgelöst davon, wie lange die Erleichterungsmaßnahmen eingeräumt werden - anzunehmen, dass Banken einer Unterschreitung der Kapitalpuffer möglichst schnell entgegenwirken werden, um ihren Investoren im nächsten Jahr wieder entsprechende Dividenden in Aussicht stellen zu können.

Insofern müssen sich die Banken auf die Zeit nach den Erleichterungen vorbereiten. In diesem Zusammenhang ist sicherlich eine möglichst frühzeitige Analyse der institutsspezifischen Betroffenheit vorzunehmen. Hierbei sollte - von den aktuellen Erleichterungen abstrahierend – auf Grundlage von Szenario-Betrachtungen untersucht werden, wie sich die nachhaltigen Marktveränderungen – u.a. höhere Marktvolatilitäten, steigende Anzahl an

Defaults, abnehmende Collateral Values und Ratingmigrationen – auf die regulatorische Kapitalquote auswirken. Wichtig ist hierbei auch eine Berücksichtigung der sich hieraus für andere regulatorische Kennzahlen - z.B. Leverage Ratio und Großkreditgrenzen – ergebenden Implikationen.

Nur auf Grundlage einer solch umfassenden Betroffenheitsanalyse kann eine zielgerichtete Evaluierung von geeigneten Gegenmaßnahmen erfolgen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der institutsspezifischen Betroffenheit ist dabei insbesondere im Hinblick darauf wichtig, dass die hieraus abzuleitenden Gegenmaßnahmen üblicherweise nicht unmittelbar wirken.

# Recht

## Regulatorische Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat das öffentliche Leben und auch die Wirtschaft in Deutschland weitgehend zum Stillstand sowie etliche Unternehmen und Verbraucher in existenzbedrohende Schwierigkeiten gebracht.

Um dem zu begegnen, haben Bundesgesetzgeber sowie Landes- und Bundesexekutive eine Reihe von Initiativen gestartet. So wurde ein Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WStFG“) verabschiedet, welches in das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 eingefügt wurde, mit dem die aktuelle Situation in den Griff bekommen werden soll. Über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen größeren Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung der Liquiditäts- und Kapitalbasis zur Verfügung gestellt werden. Ferner hat das COVID-19-Pandemie-Gesetz tiefgreifende Änderungen des Insolvenz-, Gesellschafts- und allgemeinen Zivilrechts eingeführt. Die EZB hat ein Anleihekaufprogramm mit einem Volumen von 750 Mrd. EUR gestartet. Zusätzlich werden die Einschaltung des ESM und die Ausgabe von Euro-Bonds diskutiert.

**Felix Hufeld**, Präsident der BaFin, erklärte am 16. März 2020, dass die aktuelle Situation nicht mit systemischen Risiken für die Finanzbranche verbunden sei. Jedoch stelle sie eine erhebliche Belastung für die Institute dar. Aus diesem Grund haben die nationalen und EU-Finanzaufsichtsbehörden mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert.

### Operationelle Maßnahmen

Zum einen gesteht die BaFin Instituten mehr operationelle Flexibilität zu. So stellte die **BaFin** die Anforderungen der MaRisk BTO 2.2.1 an Handelstätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume klar und wies darauf hin, dass diesbezüglich Homeoffice nicht nur möglich ist, sondern als Teil des Notfallkonzepts nach MaRisk AT 7.3 sogar erforderlich sein kann. **Stresstests** und Konsultationen, aber auch **Vor-Ort-Prüfungen**, z.B. nach §§ 28 ff. KWG, § 89 WpHG, wurden verschoben, damit die Institute sich auf ihre Kunden konzentrieren können.

Um jedoch weiterhin die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des Finanzmarkts zu gewährleisten, haben die Behörden auch einschränkende Maßnahmen getroffen. Die **ESMA** senkte die Meldeschwelle für Short-Positionen gemäß Art. 28 EU/236/2012 auf 0,1%. **Sie** wies zudem auf das Erfordernis hinreichender Notfallpläne hin und betonte die Transparenzpflichten in Bezug auf die Auswirkungen von COVID-19 auf das Geschäft, im Rahmen von Ad hoc-Mitteilungen, Jahres- und Zwischenberichten. Während manche gesetzlich vorgesehenen Pflichten, z.B. zu Gesprächsaufzeichnungen nach Art. 16 Abs. 7 MiFID II, nach Ansicht der **ESMA** nicht vollständig erfüllt werden könnten, seien die Institute in der Pflicht, auf andere Weise die daraus resultierenden Risiken zu reduzieren. Allgemein betonte die ESMA die Notwendigkeit offener und funktionierender Finanzmärkte. Die EBA unterstrich die weiterhin hohe Priorität des Verbraucherschutzes.



**Hannes Bracht**

Tel: +49 697 1918 8432  
[hbracht@deloitte.de](mailto:hbracht@deloitte.de)



**Philipp Stump**

Tel: +49 697 1918 8455  
[pstump@deloitte.de](mailto:pstump@deloitte.de)

## **Kapitalanforderungen**

Auch in Bezug auf Kapitalanforderungen gab es zahlreiche Erleichterungen (siehe hierzu den vorherigen [Beitrag](#) zu den COVID-19-Herausforderungen für die bankseitigen Kapitalquoten).

Zuletzt forderte die [EZB](#) in Form einer Empfehlung nach Art. 4 SSM-VO die ihrer Aufsicht unterstehenden bedeutenden Institute auf, bis mindestens Oktober 2020 keine Dividenden mehr zu zahlen oder Aktien zurückzukaufen. Dies bezieht sich auch auf Dividenden für das Jahr 2019. Die [BaFin](#) bekräftigte eine entsprechende Erwartung für weniger bedeutende Institute unter nationaler Aufsicht. Diese behördlichen Positionen könnten sich insbesondere als problematisch erweisen, wenn bereits Gewinnverwendungsbeschlüsse erfolgt sind.

## **Liquidität**

Der [Basler Ausschuss](#) für Finanzaufsicht rief dazu auf, Kapital- und Liquiditätspuffer zur Stärkung der Wirtschaft zu verwenden. Zwar weist das globale Bankensystem inzwischen eine höhere Widerstandsfähigkeit auch betreffend die Liquidität auf. Die Behörden müssten jedoch wachsam bleiben.

## **Kreditvergabe und Risiko**

[EZB](#), [EBA](#), [ESMA](#) und [BaFin](#) räumen Instituten größere Flexibilität bei der Bewertung von Krediten ein, denen öffentliche Unterstützungsmaßnahmen zugrunde liegen, und gestehen Banken Spielräume bei der Anwendung des IFRS 9 zu. So sollen Banken keine [prozyklischen Annahmen](#) in ihren Modellen treffen. Zudem zählen durch staatliche Anordnung gestundete Kredite für Zwecke des Art. 178 CRR nicht als im Verzug befindlich, wie die [BaFin](#) mitteilte.

## **Fazit**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Behörden einen proaktiven und pragmatischen Ansatz gewählt haben. Das heißt aber nicht, dass die üblichen aufsichtsrechtlichen Pflichten ausgesetzt sind. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Behörden in der Retrospektive die Vorgänge während der COVID-19-Pandemie sehr genau überprüfen werden.

# Steuern

## Steuerliche Entlastung für Unternehmen infolge der Coronavirus-Pandemie

Am 13. März 2020 stellte das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Unternehmen im Zuge der gegenwärtigen Coronavirus-Pandemie vor, das auch steuerpolitische Maßnahmen beinhaltet. Deren Ziel ist es, wirtschaftliche Folgen der COVID-19 Pandemie für die Unternehmen abzumildern, insbesondere Liquiditätseingpässe der Steuerpflichtigen aufgrund von Steuerzahlungen zu vermeiden. Das Hilfspaket umfasst neben den steuerpolitischen Maßnahmen ebenfalls Lockerungen bei den Kurzarbeiter-Regelungen sowie einen vereinfachten Zugang zu Krediten und Bürgschaften.

### Maßnahmen der Finanzverwaltung

Mit Schreiben vom 19. März 2020 ([BMF-Schreiben](#) und gleichlautende Ländere Erlasse zu gewerbesteuerlichen Aspekten) hat die Finanzverwaltung bereits erste steuerpolitische Maßnahmen umgesetzt. Laut dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige für Zwecke der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Steuerstundung und auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diesen Anträgen soll auch dann stattgegeben werden, wenn die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Auch sollen bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Stundungszinsen sollen grundsätzlich nicht erhoben werden. Einer besonderen Begründung bedürfen lediglich Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen.

Bis zum 31. Dezember 2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern (ESt, KSt) abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Für lediglich mittelbar Betroffene gelten die allgemeinen Grundsätze weiterhin. Laut den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Ein wertmäßiger Nachweis der entstandenen Schäden im Einzelnen ist nicht erforderlich. Stundungs- und Erlassanträge sind an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).



**Dietmar Gegusch**

Tel: +49 211 8772 3826  
[dgegusch@deloitte.de](mailto:dgegusch@deloitte.de)



**Denise Käshammer**

Tel: +49 892 9036 8711  
[dkaeshammer@deloitte.de](mailto:dkaeshammer@deloitte.de)

## **Weitere Maßnahmen**

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett am 23. März 2020 ein Maßnahmenpaket mit Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Das entsprechende Gesetz hat am 25. März 2020 den Bundestag und am 27. März 2020 den Bundesrat passiert. Nach dem Gesetz soll das Insolvenzrecht gelockert und die Möglichkeit eröffnet werden, Pflicht-Präsenz-Veranstaltungen online durchführen oder Zahlungen aus bestimmten Schuldverhältnissen stunden zu können. Das Gesetz sieht u.a. auch Erleichterungen im Umwandlungsrecht vor. So soll der maximale Zeitraum zwischen dem Stichtag der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers und dem Tag der Anmeldung von derzeit acht Monate auf zwölf Monate verlängert werden.

## Betriebliches Kontinuitätsmanagement (Business Continuity Management) in der Steuerfunktion

Vor der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) bestand in Deutschland in vielen Unternehmen im betrieblichen Kontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) eine Notfallplanung nur für die IT-Infrastruktur, das Facility Management, die Logistik und die Produktion, aber nicht für das Rechnungswesen oder die Steuerabteilung. Wie sollte sich eine Steuerfunktion beim BCM für die Zukunft vorbereiten sowie sicherer aufstellen?

### Kurzfristig: Digitalisierung alle Steuerprozesse

Viele Unternehmen digitalisieren bereits ihre Steuerfunktion und nutzen [integrierte Plattform](#)- sowie [Automationslösungen](#). Im März 2020 zeigte sich, dass digitalisierte Steuerabteilungen mit verteilten Teammitgliedern und vernetzten Online-Plattformen sehr gut funktionieren. Eine echte BCM-Herausforderung sind in Deutschland die papierbasierten Abläufe der (Steuer-)Verwaltung (z.B. Schriftverkehr, Bescheide), die bis zum Jahr 2022 durch ein neues Unternehmensportal (Mein UP) abgelöst werden sollen. [Österreich](#) nutzt hier bereits einen digitalisierten End-to-End-Prozess. Aus materieller Sicht stellen auch die (weitere) Digitalisierung des Eingangsbuchungsprozesses und das [Cash Tax-Management](#) viele Unternehmen zurzeit noch vor praktische Herausforderungen.

### Mittelfristig: Ergänzung des Zielbetriebsmodells

Aus Vision und Strategie des Gesamtunternehmens leitet sich das Zielbetriebsmodell ([Target Operating Model](#), TOM) der Steuerfunktion ab. Hier kommen als Dimensionen etwa in Betracht (Auszüge): (1) (Aufbau-)Organisation, (2) Steuerungs- und Regelungssystem, (3) Rollen und Verantwortungen, (4) Prozesse, (5) Zusammenarbeit und Kommunikation, (6) Datenmodell sowie (7) Technologie. Gezeigt hat sich hier, dass fast alle Steuerfunktionen ihr TOM um BCM-Planungen und -Maßnahmen ergänzen müssen. Als Orientierungshilfe bieten sich die internen Vorarbeiten der australischen Finanzverwaltung an ([The Australian Taxation Office's Administration of Business Continuity Management](#)).

### Langfristig: Plattform-Ökonomie für die Steuerfunktion

Unternehmen, die bereits eine [integrierte Steuerplattform](#) nutzen, sollten prüfen, ob sie diese in eine Online-Plattform für ihre Steuerfunktion umbauen können. Sollte das Unternehmen als SAP-ERP-Anwender noch keine Plattform-Lösung nutzen, kann die Steuerfunktion die [SAP Cloud Plattform](#) (inkl. der [SAP Analytics Cloud](#)) prüfen. Cloud-Anwendungen erlauben in der [Steuertechnologie-Architektur](#) die End-to-End-Digitalisierung, eine hohe IT-Integration und mehr Flexibilität. So können die Abwicklung und Bearbeitung zukünftig intern oder extern durch Dienstleister erfolgen, was im TOM mehr Sicherheit bei der BCM-Planung erlaubt.



**Andreas Kowallik**

Tel: +49 892 9036 8684  
[akowallik@deloitte.de](mailto:akowallik@deloitte.de)



**Reinhard Pumpler**

Tel: +49 892 9036 8194  
[rpumpler@deloitte.de](mailto:rpumpler@deloitte.de)

## **Wir unterstützen beim BCM und bei der Digitalisierung**

Sprechen Sie uns bei Interesse an einer BCM-Beratung oder -Unterstützung an. Gerne zeigen wir Ihnen [myInsight Client Edition](#) als (Zwischen-)Lösung für eine Steuerplattform oder erläutern unseren TOM-Projektansatz zur Vorbereitung auf das Unternehmensportal. Auch für Ihr [S/4HANA-Einführungsprojekt](#) und zu den neuen SAP-Steuer-Angeboten (z.B. [Umsatzsteuer-Automation](#), [Online-Kontrollen](#), [Operationalisierung von Steuern](#)) sowie zum [Cash Tax Management](#) haben wir innovative Lösungen. Sie suchen nach einem hier nicht genannten Automations- oder Technologieangebot? Kontaktieren Sie uns, damit wir Ihnen unser bestehendes Portfolio vorstellen oder neue Lösungen für Sie oder gemeinsam mit Ihnen entwickeln können.



# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind in nächster Zeit geplant. Die genauen Termine stehen aufgrund der aktuellen Situation mit dem Covid-19 Virus noch nicht fest.

### **Internationaler Bankentag 2020**

**Anti Financial Crime – aktuelle Entwicklungen**

### **Whistleblowing aktuell**

**Die neuen Anforderungen und Herausforderungen**

### **IFRS-Praxisgespräche**

**ESEF – Umsetzung und Herausforderungen in der Praxis** (Webinar)

### **KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling**

16.–18. September, 19.–21. Oktober und 18.–20. November 2020 in Wien

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

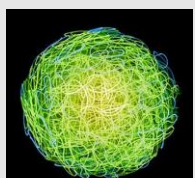
## Non Performing Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



### **Mögliche Auswirkungen von COVID-19 auf die Banken**

**Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit**



### **Transformation der Organisationsstruktur in Finanzinstituten**

**Intelligence-enabled Financial-Services**



### **Resolvability in the Eurozone**

**The path to becoming resolvable**



### **The future of non-financial risk in financial services**

**Building an effective non-financial risk management program**

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**SREP**  
Schaubild



**CRR II**  
Schaubild



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**NPL**  
Poster

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. März 2020

April 2020

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.